

Christlichen

Evangelium

Das Evangelium nach Mattheus

in der ersten Capitel

Im Anfang der Predigt Jesu Christi
nach dem Evangelium nach Mattheus
in der ersten Capitel
Im Anfang der Predigt Jesu Christi
nach dem Evangelium nach Mattheus
in der ersten Capitel

Das Evangelium nach Mattheus

in der ersten Capitel

Druck in der Druckerei



Ursachen /

Warum

Ihr. Königliche Majestät
zu Dennemarck / Norwegen / ꝛ. die
frembde Kriegs-Völker / im Fürstenthum
Nieder-Sachsen / oder Sachsen-Lauenburg / in gleichen
die Befestigung der Stadt Rakeburg / nicht länger dul-
den können / sondern darinn Wandel zu schaffen / und
deshalber Ihrer Reiche / Lande und getreuer Untersas-
sen höchstnöthige Sicherheit ernstlich zu besor-
gen genöthiget worden.

Auf Königlichen Allergnädig-
sten Befehl.

Gedruckt im Jahr Christi 1693. *Leg. M. H. P.*



Als die Natur allen Ländern nicht alles
gegeben/sondern einem jeden/ gegen die verles-
bene Vortheile auch gewisse Mängel oder Be-
brechen gelassen/zeigt sich an den meisten Rei-
chen und Provinzen in der Welt. Von der
blossen Situation anstzt nur zu sprechen/so dies
net das Königreich Dennemarck / mit beyden angrenzenden
Herzogthümern/Schleswig und Holstein/zu dessen mercklichen
Exempel. Dann da gibt der Augenschein/wie die Natur solche
Lande/ fast ganz herum / mit dem offenbaren Meere oder sonst
grossen Strömen/ umgeben/ und gleichsam in Schutz genom-
men/ folglich den Feinden / oder Ubelgesinneten den Zugang
schwer gemacht/dahingegen aber denjenigen Strich Landes/der
gegen Süden/ an das Römische Reich oder Teutschland Erd-fes-
te ist/ zwischen Lübeck und Hamburg/ zu Bedeckung der Ein-
wohner/weder mit Wassern/Bergen/noch Morasten/ versehen/
sondern grösssten Theils/ auf einem drockenen festen Erdreich/
offen gelassen/und daselbst den Einwohnern/ auf ihrer Hut zu
stehen/ aufgebürdet hat. Der schädliche Effect hiervon ist/ von
iehero/ etliche mal zu sehen gewesen indeme die/von selbstiger Set-
te/ andringende Feinde insgemein dieser offenen Thür sich bedie-
net/ und dadurch in das/sonst übriger Orten/zimlich wohl ver-
wahrte Land eingebrochen sind. Gleich wie es nun in gegen-
wärtigen letzten Zeiten dahin gekommen/ daß ein ieder Herr/ aus
stetem fast unvermeidlichen Mißtrauen/ gegen die gewaffnete
Nachbarn/so viel/ als sein und seiner Unterthanen Vermögen
nur immer ertragen kan/ sich gleichfalls in Waffen halten/ oder
steter Gefahr/ allerhand Überfalls und anderer unangenehmen
Thätlichkeit unterwürffig seyn muß/ Ihrer Königl. Maje-
stät zu Dennemarck/Norwegen/ıc. es auch/ besagten Orts/ bey
den offenen Grenzen des Holsteinischen Fürstenthums/ an ge-
waffne

waffneten und vor J. R. M. gar selten wohlgesinneten Nachbarn nicht ermangelt/ also sind Ihre Königl. Majest. ja wohl keinesweges zu verdencken gestanden/ wann sie ehemals/ auf was Art dero Reiche/ Lande und getreue Unterthanen/ des Orts/ gegen alle begebende Fälle/ in Sicherheit und außer Gefahr zusetzen/ Vorsorge getragen und noch tragen müssen. Nachdem aber/ mit gnugsamer Anzahl Kriegs = Volcks daselbst im Felde stets zu stehen / und nichts zu thun / als bloß auf des Nachbars Bewegungen zu passen/ seine grosse Beschwerlichkeit hat/ haben Ihre Königl. Majest. das jenige Mittel/ dessen iedweder Potentat und freyer Landesherr/ in dergleichen Fall/ sich zu bedienen/ so wohl bemächtiget/ als gewohnet ist/ zu ergreiffen/ nemlich/ einen gewissen Platz / an sothaner unsichern Gegend/ in einige Befestigung zubringen/ mit Fuge resolviren können/ damit ein andringender Feind das Land/ zum freyen Einzuge/ nicht so gar offen/ sondern noch einigten Widerstand/ bis ihm der Kopff weiter zu bieten/ finden möchte. Zu welchem Ende dann allerhöchst gemeldte Ihr. Königl. Majest. Anno 1688. aus Mangel eines bessern Places/ das sonst/ zu einer Festung/ eben nicht allzuwol gelegene Städtlein Oldeslohe / mit einigen Wercken umgeben zu lassen/ sich entschlossen/ in der allergeringsten Vermuthung/ daß jemand ein Mißfallen darob nehmen/ oder deshalb eine Beschwerde vorwenden würde: Anerwogen / der Grund und Boden daherum Ihr. Königl. Majest. unstreitig zugehörig/ ein haltbarer Platz auch des Orts bewandten Umständen nach/ vor die Sicherheit des Landes/ unumgänglich nöthig gethan/ und endlich Ihr. Königl. Majest. als einem freyen Potentaten/ und zugleich vornehmen Mit = Stande des Röm. schen Reichs/ die Macht/ nach Gelegenheit der Zeit und Orts/ einen Festungs = Bau zu führen/ allerdings ohnbeschrenckt zugestanden / da zumal kein Nachbar/ weder mit Festungen/ noch sonst seinen Gränzen/ so nahe / daß er / mit einiger Erheblichkeit/ etwas dagegen sprechen können / gelegen gewesen. Dessen unangesehen doch/ so bald nur die Zubereitung geschehen/ und der Anfang des vorgenommenen Wercks kaum gemacht ware/ fandte sich das Widersprechen von vielen Orten schon/ und kamen deswegen häufige

ge Beschwerden hervor. Unter allen andern führten beyde
Fürstliche Braunschweig / Lüneburgische Häuser / Zelle und
Hannover den Vorreihen und das meiste Wort. Der Anfang
zur Beschwerde wurde wegen der Städte Lübeck und Ham-
burg genommen / und aus einem gleichsam Patriotischen Eifer /
in was Gefahr und Noth dieselbe / durch eine dergleichen nahe
Festung / unangesehen die erste bey vier und die andere fünf bis
sechs Meilen davon entlegen / geriethen / und als ob sie keinen Tag
noch Nacht würden sicher seyn / aufs allerärgste vorgestellet /
nicht minder daneben der übrigen benachbarten Herrschafften
Interesse, welches sie / nicht allein an erwehnten beyden Städten /
sondern auch sonst / ihrer eigenen Landen und Sicherheit halber /
bey dem Werke hätten / sehr hoch angezogen. Insonderheit /
damit das ganze Teutschland darüber in Vermen kommen möch-
te / hiesse es vor und nach / der König von Frankreich sey an al-
lem diesen Handel schuld. Dann / weil er einen neuen Krieg
wider das Römische Reich vorhabe / so verlange er den Ständen
des Nieder / Sächsischen Cränzes / von dessen Stärcke er den meis-
ten Widerstand mit zu befürchten / in sich selbst zu Hause etwas
zu thun zu machen / damit sie sich unter einander selbst aufreiben
möchten / und ihme / seines Orts / freye Hände lassen müßten / und
was dergleichen Dings mehr gewesen. Ob nun wohl solches
alles auf einer lautern Unerheblichkeit bestanden / nahme es
doch / durch den dabey gebrauchten eiferigen Trieb / dergestalt zu /
daß Ihr. Königl. Maj. endlich / auf unablässiges Ersuchen und
Anhalten etlicher ihrer Bunds / Verwandten und hohen Freun-
de / um allen Verdacht einer suchenden Unruhe der Welt zu be-
nehmen / un̄ vielmehr ihre Begierde / zu Beybehaltung küniglicher
Ruhe im Römischen Reich / bevorab Nieder = Sächsischen Crän-
zes / woran Ihro selbst mehr / als jemand anders / gelegen gewe-
sen / zu zeigen / aus gütigen freyen Willen / zumal sie es sonst
nicht nöthig gehabt / mit der angefangenen Festungs - Arbeit für
dixmal einzubalten / sich gefallen lassen. So großmüthig dieser
Entschluß ware / so starcke Versicherung wurde hingegen Ihr.
Königl. Majest. von stets wieder zuerwartender treuen guten
Nachbar - und Freundschaft / bevorab von Seiten hochermel-
ter

ter beyden Fürstl. Häuser/ gethan. Wie weit aber der Effect davon ermangelt/ hat sich bald hernach/ bey Gelegenheit der damals vorgewesenen / sol genanten Altonaischen Tractaten / an Tag gelegt/ welches / als ein Ding zu gegenwärtiger Materie nicht gehörig / an seinen Ort verstelllet bleibt; Gestalt man nur dasjenige/ was zur Haupt-Sache nöthig/ hier zu berühren / gesonnen ist.

Im gemeinen Sprichwort sagt man/ zwey Augen können grosse Veränderung machen. Warhaftig ein wahres Wort! Absonderlich/ wann zwey Augen eines Landes-Herrn/ der keine gewisse Nachfolger am Regiment hinterlässet / sich zuschliessen. Anderer kundbaren Exempel zu geschweigen / so hat man die Probe davon nach dem Absterben des letzten Herrn Herzogs Julius Franken von Nieder-Sachsen / oder Sachsen-Lauenburg/ gesehen. Dann kaum hatte er den $\frac{29}{9}$. Septembris / Anno 1689. die Augen zugethan/ da eröffnete sich ein weit aussehender und bis hertz zu noch unentschiedener Streit / über die Succession seines Fürstenthums/ indeme/ nebst andern/ Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und das Fürstliche Haus Anhalt/ sich hter zu vornemlich angegeben. Aus was vor Gründen jeder Parthey Anspruch herrühre/ ist/ weil es zur hiesigen Haupt-Sache nicht gehörig/ allhier anzuführen/ unnöthig/ dahingegen ganz sicher und gewiß/ daß Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck / Norwegen &c. wann sie gewolt/ die beste Gelegenheit in der Welt/ von dieser Begebenheit zu profitiren/ in Händen gehabt. Zumassen gemeltes Nieder-Sächsische Fürstenthum/ den Königlich-Holsteinischen Landen/ vor der Thür gelegen/ und dahero Ihre Königl. Majest. hohe Ursache zur Wachsamkeit oder Vorsorge/ damit / über der streitigen Succession, des Orts keine Unruhe/ als welche leicht um sich zu fressen un die Nachbarschaft mit anzustecken pfeget / entstehen möchte / vorwenden können. Mit obbesagten beeden Haupt-Prätendenten stunden Ihr. Königl. Majest. wohl / und zwar mit Chur-Sachsen in naher Schwägerschaft/ mit dem Fürstl. Haus Anhalt aber sonst/ wegen eines unlängst errichteten sonderlichen Vergleichs/ in gutem Vernehmen. Benderselts Partheyen ersuchten Ihr. Königl. Majest. Ihnen

Ihnen/ zu Erlangung und Erhaltung eines ruhigen Besizes
und Genosses/ hülffliche Hand zu leisten/ ja/ gar durch zulänglt-
che Mannschafft/ das erledigte Fürstenthum/ Ihrewegen/
einzunehmen/ und wofern jemand dagegen etwas unterfinge/
dasselbe abhalten und abtreiben zu lassen. Was vor scheinbare
Ursache hätten Ihre Königl. Majest. wohl nicht gehabt/bey so-
thaner Bewandniß/sich entweder des einen/ oder andern Theils
anzunehmen/ und um des willen einige Kriegs-Völcker in das
streitige Fürstenthum einzulegen/ mithin dardurch einen festen
Fuß darin zu setzen? Ja/ was hinderte Ihre Königl. Majest.
Dero eigenes Interesse dem frembden vorzuziehen/ nemlich/ die
in Händen habende alte Erb-Verbrüderung/ zwischen den eh-
mahligen Regenten von Holstein und Nieder-Sachsen/ an den
Tag zu geben/ und also/ vor sich selbst/ das erledigte Fürsten-
thum in Anspruch und Besiz zu nehmen? Allein die Begierde/
den Nieder-Sächsischen Crantz und übrige angränzende Reichs-
Lande/ in bisshriger Ruhe/ ferner erhalten/ zu helfen/ und zu
keinem widrigen Anlaß zu geben/ verursachte bey Ihr. Königl.
Majest. so viel/ daß sie nicht nur ihr eignes Interesse vergassen/
oder zurücksetzten/ sondern auch vor hochermeldter Chur- und
Fürsten Besuch/ mit guter Manier und der Antwort ablehne-
ten: Weil Ihre Kaiserl. Majest. besagtes Fürstenthum/ bis
zum gerichtlichen Austrag in Sequelstram zu nehmen/ und den
Successions-Streit ehesten zu erörtern und zu entscheiden/ ent-
schlossen/ so zweiffelten Ihre Königl. Majest. nicht/ die sämtl-
che Herren Prætendenten würden Dero Befugniß/ zu derglei-
chen Kaiserlichen Verordnung und Ausspruch/ gerne verstellen.
Vorans Ihr. Königl. Majest. treue Wohlmeinung vor die
benzubehaltende Ruhe des gemelnen Vater-Landes hoffent-
lich zur Gnüge ersichtlich. Sie haben aber sich und andern das
mit sehr im Lichte gestanden. Dann/ ehe sie sich versahen/ ließ
ein Schresben/ von Herrn Herzog Georg Wilhelm zu
Braunschweig/ Lüneburg/ Belle/ Fürstl. Durchl. ein/ worin
sie berichteten/ daß sie/ Krafft führenden Crantz/Obristen-
Ammts/ zu Abwendung aller/ bey unbeerbten Lebens-Fällen/
insgemein sich eräugenden Unruhe/ einige ihrer Völcker in das
er/

erledigte Fürstenthum Sachsen rücken/und zugleich/in Betracht
Dero Fürstl. Hauses daran habender Berechtigkeit / die Pos-
sion daselbst/ vor sich und Dero ganzes Fürstl. Haus/ neh-
men zu lassen/ sich gemüßiget befunden. Ob nun wohl dieses
unvermuthliche Unternehmen Ihr. Königl. Majest. nicht an-
ders / dann sehr nachdencklich / vorkommen müssen / bevorab/
da weitere Nachricht eingelangt / daß die Fürstl. Lüneburgis-
sche Völcker sich der Fürstl. Residenz-Stadt Raseburg / zu-
samt allen übrigen Orten und Pässen im Lande / bemächti-
get/ den Chur-Sächsischen Minister/ so namens Ihr. Churf.
Durchl. den Besitz daselbst vorher ergriffen gehabt/ gewaltthä-
tiger/ schimpflicher Weise depossedirt und gemeldte Residenz zu
befestigen angefangen / ungeachtet / auf was Fundament des
Fürstl. Hauses Anspruch / auf mehr-angedeutetes Fürsten-
thum/ beruhe / männiglich unbekant gewesen / gestalt auch das
von/ bis hertz/ noch keine gründliche Nachricht/ ob man selbst
ge gleich Fürstl. Lüneburgischer Seite / schon vor langer Zeit
der Welt kund zu machen versprochen/ an des Tages Licht ge-
kommen ist/ so haben Ihr. Königl. Majest. dennoch in Dero
Antwort/ an hochgedachten Hn. Herzogen/ des besten Olimps
sich bedienet/ und in kein mehres herausgelassen/ als daß sie das
Hauptwerck / weine die Succession des erledigten Fürsten-
thums zusiehe/ der Kaiserl. Erkantnis anheim stelleten / und
weil Ihr. Kaiserl. Majest. darin bereits zu einer Sequestration
Verfügung gethan / so zweifelten Ihr. Königl. Majest. nicht/
das Fürstl. Haus Lüneburg werde sich deme gerne unterwerffen/
damit die sonst zu befahrende Unruhe verhütet/ und der Ruhez
standt dieser Gegenden/ welchen Ihr. Königl. Majest. mit De-
ro sonderbahrem Nachtheil/ bis hertz/ erhalten helfen / unge-
kränckt beybleiben könne.

Ben solcher löblichen Wohlmeinung nun würden Ihr.
Königl. Majest. bis zu endlicher Rechts-Entscheidung der Sa-
che/ gerne continuiret haben / wann man sich / Fürstl. Lüne-
burgischer Seite / der ergangenen Kaiserl. Verordnung ges-
mäß bezeigt und Ihrer Königl. Majestät treuem Einrath statt
gegeben hätte. Nachdem aber/ mit Befestigung der Stadt Ra-
seburg/

keburg/ der benachbarten Potentaten gethaner Gegen-
de und Abtrath ungeachtet / unablässig / nach euserstem
Vermögen fortgefahren / ja so gar den ergangenen Kays-
lichen Pönal-Mandaten / worinnen Ihr. Kays. Majest.
mit solchem neuerlichen Festungs-Bau einzuhalten / und
was daran bishero verfertigt / niederzureissen / ernstlich an-
befohlen / die geringste Folge nicht geleistet worden / und also
hieraus des Fürstl. Hauses Lüneburg führendes Absehen /
nemlichen / oftgedachtes Fürstenthum nimmer wieder aus
Händen lassen zu wollen / sattsam abzunehmen; So haben
Ihre Königl. Majest. hohen Zug bekommen / das Werck
mit andern Augen anzusehen / und dannenhero / so wol bey
Ihrer Kays. Majest. und dem gesamtten Reich / als
bey etlichen desselben vornehmsten Ständen absonderlich /
und endlich gar bey verschiedenen auswärtigen / mit dem
Römischen Reiche in gutem Vernehmen stehenden Potens-
zen / über dergleichen unnachbarliches / gefährliches Ver-
fahren / sich öfters zu beschweren / aus nachfolgenden er-
heblichen Ursachen / unumgänglich genöthiget befun-
den.

1. Dann / erstlich kan Ihr. Königl. Majest. nicht an-
ders / dann sehr empfindlich seyn / daß die jentge / so vor wenig-
ger Zeit Ihr. Königl. Majest. in Dero unmittelbarem
Fürstenthume / auf ihrem eignen Grund und Boden / zu
keines Nachbars Gefahr noch Schaden / sondern bloß zu
höchst-nöthiger Versicherung ihrer Lande und Unter-
thanen / einen Platz in etwas zu befestigen / mit gros-
sem Ungestüm hinderlich gewesen / bald hernach / ge-
waffneter Hand / über die Elbe herüber / in ein
frembdes / ihnen nicht zugehöriges Gebiete einge-
drungen / dasselbe gewaltig eingenommen / und darauf /
recht vor der Thür der Königl. Lande / einen so gefährli-
chen / starcken Festungs-Bau aufgeführt / folglich / in einem
frembden Gebiete / sich mehr Gewalts und Rechts / als Ihr.
Königl. Majestät in Dero unstreitigem freyen Fürsten-
thum

thum nicht zustehen solle / angemasset und ausgei-
bet.

2. Zwentens / kan Ihr. Königl. Majest. auf keine
Art erträglich seyn / wann mehr hochgedachtes Fürstl.
Haus / bey dessen bisher / gegen Ihr. Königl. Majest. be-
zeigter geringen Vertraulichkeit / seine Krieges-Macht über
die Elbe herüber führet / sich damit recht vor die offene Thür
des Fürstenthums Holstein postiret / und nicht weit davon
eine neuerliche / starcke Festung aufbauet. Dann solcher
gestalt sind Ihr. Königl. Majestät Dero beyden Fürsten-
thümer keinen Tag versichert / sondern der Feind kan / zu
welcher Zeit es ihm gefällig / die Königl. Lande in Contri-
bution / Feuer und Flamme setzen / und gar in wenig Ta-
gen / ehe die Nachricht davon in Copenhagen zu haben ist /
mit einer Armee vor Glückstadt und Rensburg stehen / oder
Ihre Kön. Majest. wofern sie dergleichen Ungelegenheit
nicht stets unterwürffig seyn wollen / müssen / an den offenen
Gränzen von Holstein / ein förmlich Kriegs-Heer jederzeit
in Bereitschafft halten / und dadurch ein gut Theil Ihrer
herumliegenden Lande / unnützer Weise / auf-fressen lassen /
von welchen beeden Ubeln eines so groß / als das andere /
und zwar dieses letztere fast noch schlimmer / dann das erste
ist.

3. Drittens. Wann das Fürstl. Haus dergestalt /
wie es bishero sein Absehen führet / in dem Fürstenthum
Nieder-Sachsen / besitzen und mit solchen festen Plätzen
darin versehen bleibt / werden Ihr. Königl. Majest. mit Ihr
ren Reich und Landen von ganz Teutschland abgeschnitt-
ten / daß sie ohne grosse Mühe und gewaltsame Durchbres-
chung in Zeit der Noth / zu keinem ihrer Bundes-Vers-
wandten / und diese auch hinwieder Ihrer Königl. Majest.
oder Dero Landen zu Hülffe / nicht kommen können / wo-
durch einer dem andern unnütz / folglich ein jeder von beyden
Seiten / wider feindliche Überfälle / desto schwächer / der
übel-wollenden Nachbarn Stärke, aber so viel grösser
wird.

4. Vierd-

4. Vierdtens. Will man/ nach gegentheiltiger Be-
wonheit/ anderer Partheyen Interesse mit in Betracht zte-
hen/ so fragt sichs nicht unzeitig/ auf was sichern Füßen die
Städte Lübeck und Hamburg/ absonderlich jene/ bey der/
fast in ihren Augen liegenden/ so gefährlichen Bestung/ hin-
künfftig stehen werden/ indem kein Tag verfließen kan / da
man deren Überrumpelung und Wegnahme/ durch eine so
nahe stehende Macht/ nicht vermuthen muß. Wie viel aber
Ihr. Königliche Majest. Reich und Landen/ daß derglei-
chen nicht geschehe/ daran gelegen sey/ kan ein vernünftiger
leicht ermessen. Zum wenigsten wird Lübeck durch oftbe-
deutete neue Festung/ und dissetts der Elbe stehende frembde
Macht/ vom ganzen Reich und aller Communicaton mit
demselben/ meistens abgeschnitten/ und/ falls es das Fürstl.
Haus nicht gestatten/ sondern hindern will / hterzu wenig
Gelegenheit mehr übrig behalten/ desgleichen die Stadt
Hamburg/ in dero Ober-Elbischen Commerzien/ weil das
Fürstl. Haus Lüneburg/ durch nunmehr/ längst außbey-
den Seiten der Elbe/ erlangten festen Fuß/ des Elb- Stroms
völlig Meister ist/ mercklich incommodiret werden. Was
sonst andere benachbarte Reichs- Stände betrifft/ hat ein je-
der sein/ dabey mit unterlauffendes Interesse, von Gefahr
und Ungelegenheit/ selbst am besten zu beurtheilen. Gewiß
ist/ daß ganz Mecklenburg demjenigen/ so im Fürstenthum
Nieder- Sachsen mit einer Festung und Kriegs- Macht ge-
sessen/ zu freyer Disposition verbleibt. In der ganzen
Chur- Marck Brandenburg/ als einem offenen Lande/ ste-
het keine Hinderniß im Wege/ warum eine Fürstl. Lüne-
burgische Macht/ aus dem Fürstenthum Nieder- Sachsen/
als welches sich bis an Lenzen hinan erstrecket / innerhalb
Tag und Nacht / nicht bis vor Berlin solte rücken können.
Dessen allen keine Sorge zu tragen/ wann das Fürstliche
Haus/ mit seinen Völkern/ binnen den gehörigen Gren-
zen/ jenseit der Elbe verbleibet.

5. Fünfften. Obiges alles verdienet destomehre
Vorsorge / weil der beyden Fürstlichen Häuser / Zelle
und Hanover / Begierde / ihre Macht und Hobeit / so
weit es möglich / von Tage zu Tage zu vergrößern / aus
den bisherigen Geschichten / bekandt und zumal niemand
unbewusst ist / was dieselbe sich vor Prærogativ und nutzbare
Domination, über die schwächere Mit-Stände des Nieder-
Sächsischen und Westphälischen Cräisses / etliche Jahr
hero / angemasset und verübet. Was wird dessen hinkünf-
tig / bey Deren noch ferner anwachsenden Macht und zuneh-
menden Gewalt / nicht zu befürchten seyn? Bevorab / da et-
ne sonderbare Vergrößerung der vorigen Hobeit / durch
die / neuerlicher Weise / und zu der übrigen Reichs-Fürsten
unerträglichem Beschwerde / verlangte Chur-Würde / unges-
parter Kosten und Mühe / gesucht / und also / immer einen
Tag nach dem andern / höher und weiter gegangen wird.
Man hat ja / noch unlängst / klar gesehen / daß die Wegnah-
me des Fürstenthums Nieder-Sachsen keine Ersättigung
gemacht / sondern nur den Appetit zu fernern Progressen
erreget / und die Bemächtigung der Dom-Kirche um den An-
spruch auf das Fürstenthum Ratzeburg / ein ganz fremb-
des / mit dem Herzogthum Nieder-Sachsen / nichts zu thun
habendes Land / veranlasset hat / durch welche Stufen
dann der alten Herzoge zu Sachsen / sonderlich Herzog
Henrichs des Hoffärtigen und Herzog Henrichs des Lö-
wens / vormals mächtiger Dominat / der viel geist- und
weltliche Herren des Römischen Reichs weit und breit / ge-
raume Zeitlang hart gedrückt und endlich vor nunmehr
fünfhundert Jahren zu brechen / saure Mühe und viel Blut
gekostet hat / wiederum gepflanzt zu werden / neue Wur-
zel zu fassen und nach gerade wieder empor zu wachsen /
sich scheinbare Hoffnung machen kan.

6. Sechstens. Nicht minder gereichet der / ohne dem / im Rö-
mischen Reiche fast unterliegende Justitz zu noch mehrer Bedruck /
in-

ingeleichen den heilsamen Reichs \bullet Sakungen zu sonderbahrem Al-
bruch/ und endlich selbst der Käyserl. Majestät und Dero hohen Au-
thorität / zu mercklicher Verkleinerung / wann ein erledigtes / der
Succession halber streitiges Fürstenthum / worüber Ihr. Käyserl.
Majest. die Sequestration bereits verordnet / und den Richterlichen
Spruch ehestens zu eröffnen / erbietig / durch einen dritten / ohne ein-
zig erwiesenen Titul oder Befugniß / bloß eigenmächtiger weise / nicht
nur weggenommen / sondern / mittelst newerlicher / des ergangenen
Käyserlichen ernstlichen Verbots / auch der hohen Benachbarten er-
heblichen Widersprache ungeachtet / darinnen angelegter Festunge/
ewig zu behalten / getrachtet wird. Sintemahl dadurch den rechten
Erben das Ihrige / mit Unrecht / entzogen / dem höchsten Richter die
Vollenstreckung seines künfftigen Urtheils / und Handhabung der
Gerechtigkeit schwer gemacht / mithin den unschuldigen Nachbarn
allerhand Gefahr und Unruhe oder Unlust / wann es bey streitigen/
bevorab so ansehnlichen Erbfällen / selten zu mangeln pfleget / auf den
Halß gezogen / und endlich andern Gleich-gesinnten / in gleicher Be-
gebenheit / ein gleiches zu versuchen / Anleitung gegeben wird.

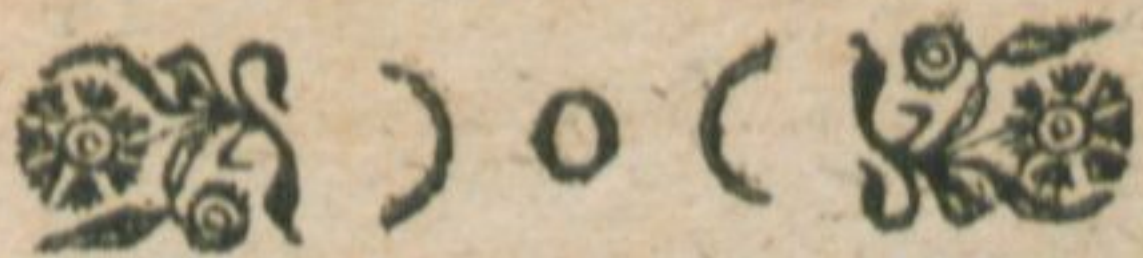
Wey so bewandten / vom vernünfftigen Leser wohl erwogener
Umbständen / werden Ihrer viele sich verwundern / wie Ihre Königl.
Majestät diesem unbilligen / gefährlichen und schädlichen Wesen / bey
näher ganger vier Jahr lang so still und ruhig haben zusehen können.
Zwar ist von Ihre aller gehöriger Orthen / desfalls oftmahlige/
sattsame Vorstellung geschehen / auch / daß der Sache Wandel ge-
schafft werden möchte / von einer Zeit zur andern erinnert / ermahnet
und gehofft worden. Allein / da nunmehr in die Länge alle Hoff-
nung deswegen zerrinnet / die nachdrückliche Hülffe auch von Ihre
Käyserl. Majestät bey ietztgestalten Zeiten fast nicht zu vermuthen / die
beede Herren Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg / ingeleichen durch
keine güliche Remonstrations oder Ermahnungen von Ihrem Intent
abstehen / vielweniger das occupirte Land mit gutem Willen quitti-
ren oder räumen / noch das newerliche Bestungs-Werck wieder nie-
derreißen lassen / sondern biß der Bau vollensführt / und so weit / daß
Sie Sich mit gnugsamen Bestande gegen männiglich daraus weh-
ren / und bey dem eigenmächtigen Besiß des Fürstenthums erhalten
kön-

können/ gebracht ist/ alle gegensprechende Interessen zu Ihrem nicht geringen Spott mit guten Worten gleichsam im Schlaf hinhalten werden / So wird kein verständiger unpartheyischer Mensch Ihre Königl. Majestät verübeln/ wann Sie in der bisherigen Gedult er- müden/ und das schon mehr als zu grosse Ubel durch länger stilles Zu- sehen nicht ärger werden zulassen/ Bedencken tragen/ sondern bey of- fenbarer Entstehung aller so lang gehofften gültlichen Mittel auf ande- re Auswege die Gedancken richten/ nach nunmehr allzulange ver- geblich gebrauchten Worten die ernstliche Hand ans Werck legen/ und die Nothdurfft zu beschaffen suchen. Angesehen so wohl das na- türliche/ als aller Völcker und gemeine Recht/ was in der gleichen Fäl- len zu thun/ oder wie ein jedweder vor seine selbst eigene Sicherheit zu sorgen bemächtigt/ absonderlich ein Regent seinen Unterthanen wi- der alle Gefahr/ Schutz und Schirm zu halten/ und in Zeiten/ ehe es zu spät wird/ auf zu!ängliche Mittel deshalb zudencken schuldig sey/ Ihrer Königl. Majest. satssam an Hand giebt/ gegenheiliger Seite auch hierwider destoweniger zu sagen ist/ weil in den Rechten und Reichs- Sakungen alle neuerliche zur Amulation oder Gefahr und Schaden des Nachbars gereichende Gebäude verbotnen/ und nicht einst auf eignem Grunde/ geschweige auf einem frembden Boden/ er- laubt sind. Mehr- hochehrentehnte Fürstliche Häuser wissen sich des- sen allen selbst hochvernünfftig zu bescheiden / und kan Ihnen nicht entfallen seyn/ wie eiferig Sie ihres hohen Orts / so offte sich nur ein Schatten/ als ob Ihnen jemand zunabe kommen wolte / von ferne gezeiget/ auf Dero Sicherheit bedacht gewesen/ so gar/ daß Selbige nicht unrecht gehalten/ bey stillen Friedens- Zeiten unterm Vorwand einer anscheinenden Gefahr in frembden Gebiete der haltbaren Der- ter und Pässe/ biß die angegebene Sorge vorbeij/ sich zu bemächtigen und zu bedienen.

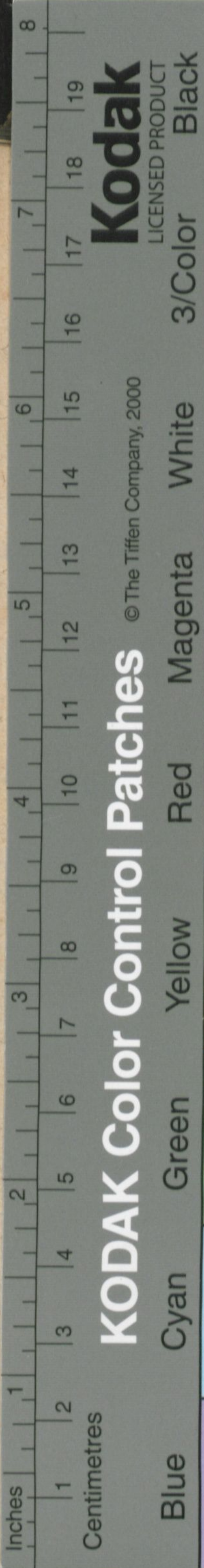
Ihre Königl. Majest. bezeugen mit Gott und Ihrem guten Gewissen/ daß Sie hierunter kein Absehen/ auf Stiftung oder Ver- anlassung einiger Unruhe / führen/ zumahl Sie an Beybehaltung Ruhe und Friedens/ dieser und anderer Orten / in der Nachbarschaft mehr/ als sonst vielleicht jemand anders/ Theil nehmen/ auch um des willen Ihr hochangelegenes Interesse / Weltbekanter massen mehr-
malts/

mahls/ dem allgemeinen Wesen zum besten/ gerne aufgeopffert ha-
ben. Nicht minder versichern Ihre Königl. Majestät bey Der
Königlichen wahren Worten/ daß es Ihre nicht um den Gewinnst ei-
nes Fuß breits Erde/ vielweniger eines mehren/ sondern bloß um die
Beschaffung der Sicherheit vor Ihre Lande und getreue Untertha-
nen/ oder deutlicher zu sagen/ Sich gegen eine so gefährliche zudringli-
che Nachbarschaft zu verwahren/ einzig allein zu thun sey. Zu des-
sen würcklicher Erweisung dann Ihre Königl. Majestät/ so bald nur/
vorbedeuteter weise/ der Zweck erreicht/ und so wohl das neuerliche
Bestungs-Wesen in vorigen unschädlichen Standt gesetzt/ als die
Fürstliche Lüneburgische Mannschafft aus dem Fürstenthum Nie-
der-Sachsen zurücke über die Elbe hinüber gezogen ist/ auch Der
Völcker wiederum nach den Königlichen Landen abzuführen/ und
offt-gemeldtes Fürstenthum Ihre Kayserl. Majestät weiterer Ver-
ordnung/ biß die endliche Erörterung des Succession-Streits erfol-
get/ zu überlassen erbötig sind.

Solte man aber gegentheiliger Seite hierunter der Billigkeit
keine statt geben/ sondern bey bisherigem Sinn verbleiben/ Sich bey
seinem Unfuge zu handhaben trachten/ und hieraus etwas/ so dem ge-
meinen Wesen/ ietzt beschaffener Zeit nach/ schädlich/ oder sonst ie-
mand nachtheilig seyn/ und zur Beschwerde kommen möchte/ erfol-
gen/ So bedingen Ihre Königl. Majest. feyerlich/ daß Sie daran
keine Schuld/ sondern desfalls alle Verantwortung/ vor Gott und
der erbaren Welt/ beeder Herren Herzoge zu Braunschweig/ Lüne-
burg/ Zell und Hannover Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. als einki-
gen Veranlassern dieses Unheils/ zumahlen Sie von dem Fürstlichen
Hause Braunschweig/ Lüneburg/ Wolfenbüttel/ ein weit besseres
Vermuthen anheim gegeben haben wollen/ Sich schließlic in einer
so gerechten Sache/ von Gott und männiglichen/ alles
Beyfalls/ Gunst und Hülffe
getröstende.







chen /
rum
liche Majestät
Norwegen / ꝛ. die
ker / im Fürstenthum
hsen-Lauenburg / in gleichen
Ratzeburg / nicht länger dul-
n Wandel zu schaffen / und
ande und getreuer Untersaf-
erheit ernstlich zu besor-
iget worden.

en Allergnädig-
Befehl.

ahr Christi 1693. Geg: M. H. P.

